

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		<b>Drucksache</b> <b>DS0584/04</b>	<b>Datum</b> 27.07.2004
<b>Dezernat: I</b>	<b>Amt 37</b>		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	24.08.2004	nicht öffentlich			
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	23.09.2004	öffentlich			
Finanz- und Grundstücksausschuss	29.09.2004	öffentlich			
Stadtrat	07.10.2004	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 30, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### Kurztitel

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst und Änderung der Anlage 2 des Öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 25.06.2001

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

- 1.) Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg vom 08.Juli 2004.
- 2.) Die Änderung der Anlage 2 des Öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Durchführung von bodengebundenen intensivmedizinischen Verlegungen zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und den Krankenkassen

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
X		2004				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche Folgekosten/ Folgelasten	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
Herstellungskosten)				
	keine			
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm			
veranschlagt: <input checked="" type="checkbox"/>	Bedarf: <input type="checkbox"/>			veranschlagt: <input type="checkbox"/>	Bedarf: <input type="checkbox"/>			veranschlagt: <input checked="" type="checkbox"/>	Bedarf: <input type="checkbox"/>		
Mehreinn.: <input checked="" type="checkbox"/>				Mehreinn.: <input type="checkbox"/>				Mehreinn.: <input type="checkbox"/>			
				Jahr		Euro		Jahr		Euro	
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr		davon Vermögens- haushalt im Jahr						2004		17.656,60	
mit 252.200 Euro		mit						2005		156.676,78	
								2006		156.676,78	
Haushaltsstellen 1.16000.1100000.8-53		Haushaltsstellen									
Mehreinnahme											
Ab Okt. 2004: 17.656,60 EUR		Prioritäten-Nr.:									

federführendes Amt	Sachbearbeiter Bartels	Unterschrift AL
-----------------------	---------------------------	-----------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	
-----------------------------------	--------------	--

**Begründung:**

Die Änderungen der Satzung und der Anlage 2 – Gebührentarif des Öffentlich–rechtlichen Vertrages beruhen auf der Überarbeitung der Kalkulation der Kosten für die Betreuung des Intensivtransportwagens (ITW).

In der Drucksache DS 0308/04, Neufassung der Rettungsdienstsatzung, konnte seinerzeit die überarbeitete Kalkulation für den Intensivtransportwagen nicht eingearbeitet werden, da die Verhandlungen mit den Kassen zu den Kosten noch nicht abgeschlossen waren.

Die Leistungen wurden für den Zeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2006 neu kalkuliert.

Die Kalkulation erfolgte auf der Grundlage des § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA). Demnach können Kostenunterdeckungen im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Für den Zeitraum 2001 bis 2003 ergab sich eine Unterdeckung von 188.811,52 EUR. Diese wurde in der Kalkulation berücksichtigt.

Die zugrunde liegenden Ausgaben und die Erhöhung der Einnahmen sind bereits im Haushaltsplan 2004 veranschlagt. Für den Haushaltsplanentwurf des Jahres 2005 und folgende wurden diese Beträge angemeldet.

Für die Steigerung der kalkulierten Kosten 2004 zu 2005 und 2005 zu 2006 wurden für die Personalkosten 2 % und für die Sachkosten 1 % zu Grunde gelegt.

Die Vergütung der Einsätze des ITW durch die Krankenkassen wird in einem Öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Durchführung und Vergütung von bodengebundenen intensivmedizinischen Verlegungen zwischen der LHM und den Krankenkassen geregelt. Die Kalkulationsunterlagen wurden den Krankenkassen vorgelegt.

Die Einsatzvergütung lt. Vertrag und die Gebühr lt. Satzung sind identisch.

Die Vertreter der Krankenkassen stimmen der Gebühr mit Schreiben vom 26. Juli 2004 zu.

Entsprechend dem § 8 Absatz 2 des Vertrages über die Durchführung von bodengebundenen intensivmedizinischen Verlegungen berührt die Änderung der Anlage 2 den übrigen Vertrag nicht.

## Beschlusspunkt Nr. 1

### 1. Änderungssatzung

#### zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg (Amtsblatt für die Stadt Magdeburg Nr.25 vom 08. Juli 2004)

Auf der Grundlage des § 20 Abs. 2 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG-LSA) vom 11.11.1993 (GVBl. LSA S. 699) i. V. m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), jeweils zuletzt geändert durch Art. 2 bzw. 3 des 2. Änderungsgesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA Blatt 158 vom 21. Juli 2003) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am . . folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen:

#### Artikel 1

Die Anlage zu § 6 der Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Landeshauptstadt Magdeburg-Gebührentarif- wird wie folgt geändert und ergänzt:

Tarif – Nr.	Leistung	Grundgebühr
3.	<b>Intensivtransportwagen</b>	
3.1.	Einsatz Intensivtransportwagen	683,61 EUR
3.2.	Kilometerpauschale Fernfahrten	2,67 EUR/km

- (6) Die Grundgebühr nach Abs. 1 Ziffer 3.1. erhöht sich bei Fernfahrten ab dem 101. Kilometer für jeden weiteren Kilometer, entspr. § 5 Abs. 2 dieser Satzung, um den Betrag entspr. Abs. 1 Ziff. 3.2..“

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Trümper  
Oberbürgermeister  
Landeshauptstadt Magdeburg

Dienstsiegel

**Beschlusspunkt Nr. 2**

Die Anlage 2 – Gebührentarif zum Öffentlich–rechtlichen Vertrag über die Durchführung von bodengebundenen intensivmedizinischen Verlegungen wird wie folgt geändert:

„Anlage 2 – Gebührentarif

Leistung	Grundgebühr
Einsatz Intensivtransportwagen	683,61 EUR
Kilometerpauschale Fernfahrten	2,67 EUR/km

Die Grundgebühr erhöht sich bei Fernfahrten ab dem 101. Kilometer für jeden weiteren Kilometer, entspr. Kilometerpauschale“